



## Anhang 5

### Aus- und Weiterbildungsbeiträge und Rückerstattung (Art. 72 ff.)

#### 1. Beteiligung des Bundes

Mitarbeitende, die eine eidgenössisch anerkannte Aus- und Weiterbildung absolvieren, werden vom Bund mit bis zu 50% der Kurskosten direkt unterstützt. Folglich bezieht sich die Beteiligung der Stadtverwaltung Biel auf den Restbetrag und nicht auf die Gesamtkosten der Aus- und Weiterbildung.

#### 2. Beteiligungsmodell Aus- und Weiterbildungsbeiträge (Art. 74 f.)

Das untenstehende Beteiligungsmodell für Aus- und Weiterbildungen dient den Führungspersonen als Orientierungshilfe für Vereinbarungen. Es ermöglicht die Gleichbehandlung innerhalb der Stadtverwaltung und ist ein Anreiz für Mitarbeitende.

Kategorie	Max. Beteiligung der OE (Durchschnitt aller Kosten)	Übernahme Kurskosten <sup>1</sup>	Übernahme Kurszeit <sup>2</sup>	Übernahme Nebenkosten <sup>3</sup>	Rückzahlungsvereinbarung
<b>Unabdingbar / betriebsnotwendig / angeordnet</b>	<b>100 %</b>	100%	100%	100%	--
Beschreibung: Aus- und Weiterbildungen, die von der Arbeitgeberin angeordnet und für die aktuelle respektive zukünftige Funktion der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers zwingend sind. D.h., dass die Funktion ohne die Aus- und Weiterbildung nicht ausgeführt werden darf/kann. Von der Arbeitgeberin angeordnete Weiterbildungen werden als Arbeitszeit angerechnet und finanziert.					
<b>Im überwiegenden betrieblichen Interesse</b>		<u>80-90%</u>	<u>80-90%</u>	<u>80-90%</u>	ja
Beschreibung: Wichtige Aus- und Weiterbildungen, die ausgeprägt im Interesse der Arbeitgeberin liegen und für die aktuelle respektive zukünftige Funktion der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers erforderlich oder erwünscht sind und deren Nutzen bereits während				*	

1 Wenn es weiterhin im betrieblichen Interesse liegt, ist es möglich, die Anteile an «Kurskosten» und «Kurszeit» anzupassen.

2 Für Aus- und Weiterbildungen an Wochenenden und Feiertagen wird keine Arbeitszeit übernommen. Der bezahlte Urlaub wird der Grundlage des aktuellen Lohns im Zeitpunkt der Bewilligung des Aus-/Weiterbildungsantrages berechnet.

3 Nebenkosten sind Kosten für Reise und Übernachtung. Verpflegungskosten werden nur bei 100%-Beteiligungen (unabdingbar / betriebsnotwendig / angeordnet) übernommen.



der Ausbildung oder unmittelbar danach erkennbar ist.	<b>50-90 %</b>				
<b>Im beiderseitigen Interesse / teilweise erforderlich</b> Beschreibung: Aus- und Weiterbildungen, die sowohl im Interesse der Arbeitgeberin als auch der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers liegen und für deren/dessen aktuelle oder mögliche zukünftige Funktionen förderlich sein können.		<u>50-79%</u>	<u>50-79</u>	<u>50-79%</u>	ja
				*	
<b>Im überwiegend persönlichen Interesse/ geringes betriebliches Interesse</b> Beschreibung: Unterstützungswürdige Aus- und Weiterbildungen, die mehrheitlich im Interesse der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers liegen.	<b>30-49%</b>	<u>30-49%</u>	<u>30-49</u>	<u>30-49%</u>	ja
<b>Ohne Bezug zum Aufgabengebiet / kein betriebliches Interesse</b>	<b>0%</b>	<b>0%</b>		--	

### 3. Fakturierung

Rechnungen für Weiterbildungen müssen grundsätzlich an die entsprechende Direktion adressiert sein, z. H. der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters. In folgenden Fällen muss für Weiterbildungen das Formular «Vereinbarung Kostenbeitrag an Aus- und Weiterbildung» ausgefüllt werden:

- Für alle Weiterbildungen ab CHF 3'000
- Für Weiterbildungen, deren Rechnung auf die Mitarbeitenden lautet
- Wenn sich die Mitarbeitenden finanziell beteiligen, auch für Weiterbildungen unter CHF 3'000

Der von den Mitarbeitenden zu übernehmende Betrag wird diesen vom Lohn abgezogen. Die Modalitäten werden im Formular geregelt.

Es ist nicht zulässig, den Mitarbeitenden Aus- und Weiterbildungsbeiträge über die Spesen auszusahlen.



#### 4. Rückerstattung von Beiträgen der Stadt (Art. 76 f.)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich während höchstens drei Jahren zur Rückerstattung der Beiträge der Stadt (direkte und/oder indirekte Kosten) gemäss folgendem Schema:

<b>Übernommener Gesamtbetrag (direkte und indirekte Kosten)</b>	<b>Dauer der Rückerstattungsverpflichtung</b>	<b>Anteilmässige Rückerstattung</b>
CHF 3'000.- bis 7'999.-	1 Jahr	1/12 pro Monat
CHF 8'000.- bis 14'999.-	2 Jahre	1/24 pro Monat
Ab CHF 15'000.-	3 Jahre	1/36 pro Monat

Die Frist läuft ab dem Abschluss der Aus-/Weiterbildung.